



# **Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)**

Büren, 1. Januar 2025

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

## 1. Zuständigkeiten

### § 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

<sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Gemeinderat zuständig.

<sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 2'000.- Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

## 2. Schlussbestimmungen

### § 2 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement vom 14. Dezember 2006 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 3 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 27. November 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom: 6. März 2025

Die Gemeindepräsidentin:

Stéphanie Erni



Die Gemeindeschreiberin:

Michaela Bürgin